

**Reinhard Jantos  
Rechtsanwalt  
Ludwigstr. 9  
35510 Butzbach**

**Zustellungen werden  
nur an den Bevollmächtigten  
erbeten**

## Vollmacht

wird hiermit in der Angelegenheit

wegen

Vollmacht erteilt

- zur Prozeßführung (u.a. gemäß §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO), einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zuässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Die Vollmacht umfaßt ferner die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen und Fotokopien nach eigenem Ermessen anzufertigen.

**Hinweis:** Ich bin/wir sind darauf hingewiesen worden, daß ich/wir grundsätzlich ab Mandatsübertragung für das Anwaltshonorar einzustehen habe/-n unabhängig davon, ob eine vertragliche oder gesetzliche Kostenerstattungspflicht gegen Dritten besteht.

**Belehrung:** Ich bin/wir sind ausdrücklich darüber belehrt worden, dass sich das Anwaltshonorar in Zivilsachen grundsätzlich nach dem Gegenstandswert richtet. In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten Rahmensatzgebühren nach dem RVG. Mit der Unterschrift wird diese Belehrung bestätigt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift